



Statuten

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Elternforum Kölliken» besteht der Verein im Sinne von Art. 60ff.ZGB mit Sitz in Kölliken.

Gründung: Gründungsversammlung vom 31.10.2022.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Stärkung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses sowie die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauen zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten. Er bietet eine Plattform für alle Erziehungsberechtigten, nimmt deren Anliegen und Interessen auf und bringt sie in die Schule ein. Dabei stellt er das Wohl der Schüler und Schülerinnen der Schule Kölliken ins Zentrum.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist konfessionell, politisch und kulturell neutral. Die Mitarbeit im Verein erfolgt freiwillig und ehrenamtlich.

Der Verein hat keine Aufsichts- und Kontrollfunktion über die Schule und verfolgt keine Einzelinteressen von Erziehungsberechtigten. Er kann zu dem keinen Einfluss nehmen auf:

- Die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen sowie in der Vermittlung von Konflikten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.
- Übertritte und Zuteilung einzelner Kinder in die Klassen.
- Pädagogisch-didaktische Entscheide der Schulleitung oder des Lehrkörpers.
- Strategische Entscheidungen des Gemeinderates. Beurteilungen von Schülerinnen und Schülern.
- Die Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts.
- Den gesamten Personalbereich (Anstellungen, Führung und Beurteilung von Lehrpersonal und übrigen Mitarbeitenden)

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden.
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberchtigung kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und deren Kinder die Schule in Kölliken besuchen.

Passivmitglied ohne Stimmberchtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn, die den Vereinszweck unterstützt.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.



Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt.

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils per Ende Schuljahr möglich. In Ausnahmefällen kann ein Austritt auch vor Ende des Schuljahres erfolgen. Das Austrittsschreiben hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme der Vereinsrechnung
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
8. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.
11. Sollte ein Mitglied an einem Termin der GV verhindert sein, so hat es die Möglichkeit elektronisch abzustimmen. Eine solche Abstimmungsmöglichkeit wird gleichzeitig mit der Einladung an die GV zugesandt.
12. Die elektronische Abstimmung hat bis mind. Zwei Tage vor der GV statt zu finden. Stimmen, welche später abgegeben werden, können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.



Artikel 9 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis acht Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche/r durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Öffentlichkeitsarbeit (Vertretung des Vereins nach aussen).
8. Dokumentieren und priorisieren von Anliegen der Eltern und Weitergabe an die Schule
9. Präsenz an Schulanlässen gemäss Absprache mit der Schule
10. Weitere, dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeiten.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.



Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Aktivmitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

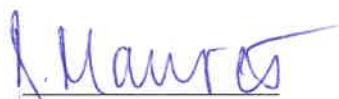
Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Kölliken, 28. Oktober 2025

Die Präsidentinnen:


Barbara Maurer


Stephanie Mathys